

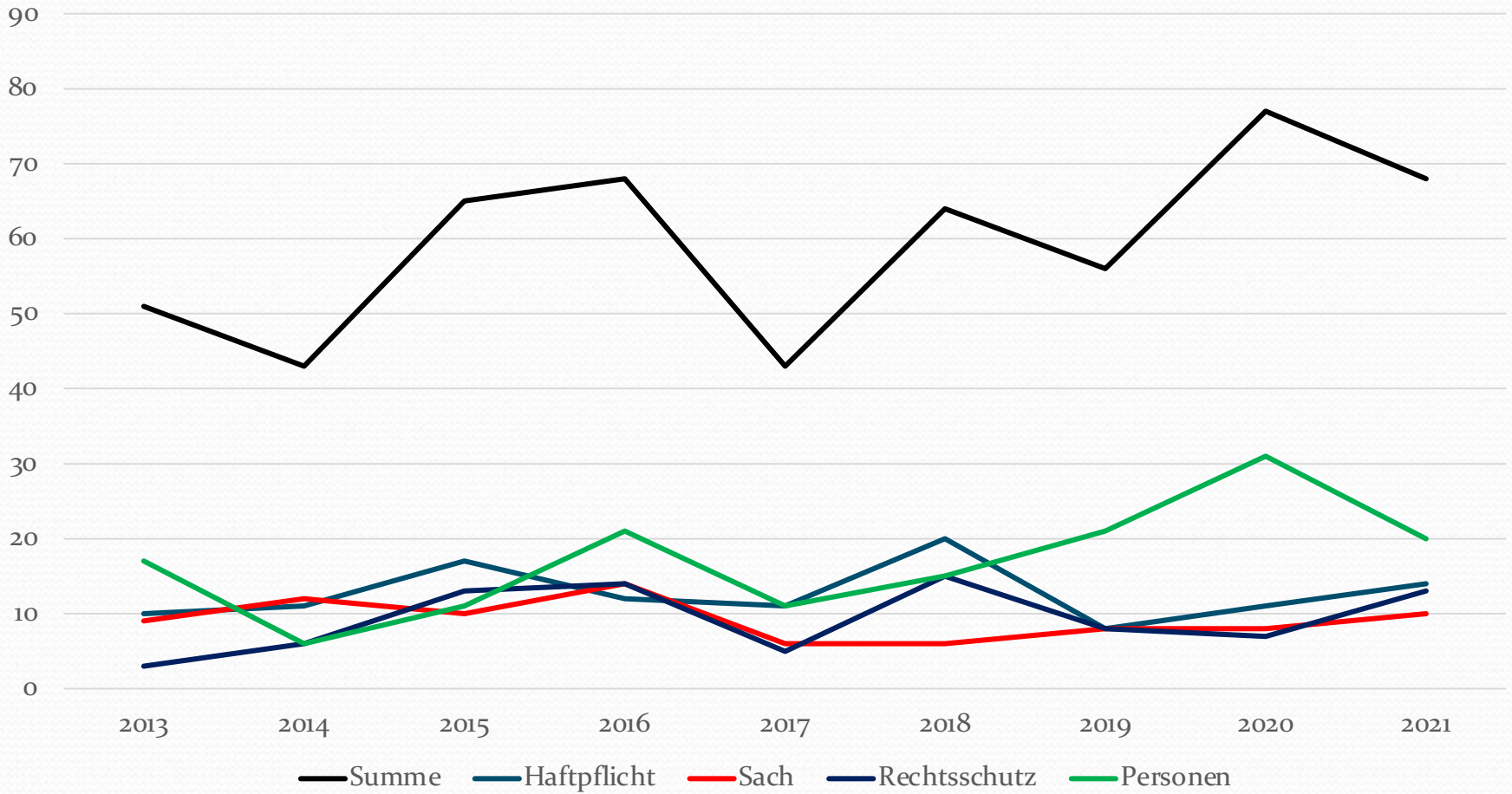
**5. Schadenkonferenz in Velden
15./16. September 2022**

Neues vom OGH

**Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2021 / 2022**

Dr. Wolfgang Reisinger

Deckungsprozesse OGH



Bemerkenswertes 2021 / 2022

- Anzahl im langjährigen Schnitt
- Wieder Entscheidungen zur Kfz-Versicherung
- 1/3 der Entscheidungen zur Personenversicherung
- „ewiges Rücktrittsrecht“ in der Endphase
- Versicherungen überdurchschnittlich erfolgreich
- Hoher Anteil an übereinstimmenden Entscheidungen

Inhalt

- Allgemeines Versicherungsrecht
- Kfz-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Unfall- und BU-Versicherung
- Rücktrittsrecht Lebensversicherung

OGH 7 Ob 91/21i vom 23.6.2021

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht
- Sachverhalt:
 - Der VN wird mitgeteilt, dass sie an Thrombophilie leidet
 - Dies verschweigt sie im Antrag zu einer Gesundheitsvorsorge
 - Der Versicherer tritt bei Kenntnis vom Vertrag zurück
 - Danach stellt sich heraus, dass bei der VN diese Krankheit nicht vorgelegen war.
- Argument der VN:
 - Ein erhöhtes Risiko bestehe mangels Vorliegens dieser Anomalie nicht.

OGH 7 Ob 91/21i vom 23.6.2021

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Wels)
 - II. Instanz abgewiesen (LG Wels)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 91/21i vom 23.6.2021

- Lösung:
 - Wesentlich ist allein, welche Kenntnisse die VN bei Beantwortung der Fragen hatte.
- Anmerkung:
 - Der deutsche BGH (IV ZR 99/93) hat judiziert, dass der VN die ihm offenbarten ärztlichen Einschätzungen auch dann anzuzeigen hat, wenn sie sich später als irrtümlich herausstellen.

OGH 7 Ob 22/22v vom 29.4.2022

- Problem: Irrtumsanfechtung
- Sachverhalt:
 - Der VN schließt eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ab
 - Der Versicherer will erklären, dass dem VN eine monatliche Rente ab Vertragsende zusteht
 - Stattdessen sagt er eine Sofortrente zu
- Argument des VN:
 - Ihm stehe eine mit 1. Jänner 2020 beginnende monatliche Pensionszahlung in Höhe von € 116,24 zu.

OGH 7 Ob 22/22v vom 29.4.2022

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 22/22v vom 29.4.2022

- Lösung:
 - Im Falle eines durchschauten Irrtums kommt nach der Rechtsprechung der Vertrag nicht auf der Basis des irrtümlich erklärten, sondern im Sinne des vom Erklärenden tatsächlich gewollten zustande, also im Sinne einer Pensionszahlung ab Vertragsende.
- Anmerkung:
 - Der Makler, der dem VN natürlich zuzurechnen ist, hat den Irrtum des Versicherers sofort durchschaut. In einem E-Mail an den VN schreibt er nämlich: „Das könnte möglicherweise auch rechtlich spannend werden, weil das Angebot sehr eindeutig ist (sofort beginnend)“.

OGH 7 Ob 24/22p vom 28.4.2022

- Problem: Vertragsauslegung
- Sachverhalt:
 - In der Polizza einer Lebensversicherung ist eine Auszahlung von EUR 155.423 am 11. Juli 2029 angeführt
 - Zwischen den Parteien ist strittig, ob es sich bei der im Versicherungsantrag und Versicherungsschein genannten Summe um einen zugesicherten Mindestbetrag oder um einen prognostizierten Betrag handelt.

OGH 7 Ob 24/22p vom 28.4.2022

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Graz)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 24/22p vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Im Versicherungsantrag findet sich unter anderem der Hinweis, dass Auszahlungen nicht garantiert werden und nur erfolgen können, wenn im Vertrag eine ausreichende Anzahl von Anteilen am Pool mit garantiertem Wertzuwachs zugeteilt ist.
- Anmerkung:
 - Der OGH stellt richtig fest, dass die Zweifelsregel des § 915 ABGB nur zur Anwendung kommt, wenn die erklärte Absicht der Parteien mit den Auslegungsregeln des § 914 ABGB nicht ermittelt werden kann. Die oftmals geäußerte Ansicht, dass eine undeutliche Vertragsregel immer zu Lasten des Versicherers geht, ist daher falsch.

OGH 7 Ob 21/22x vom 25.5.2022

- Problem: konstitutives / deklaratives Anerkenntnis
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer rechnet mit dem VN einen Feuerschaden ab
 - In einem weiteren Schreiben weist er auf die Wiederherstellungsfrist hin
 - In einem Vorprozess bekommt der VN nur den Zeitwert
 - Der VN möchte nun den Rest auf die VS
- Argument des VN:
 - Der Versicherer habe mit den Abrechnungen die Berechtigung der Forderung anerkannt.

OGH 7 Ob 21/22x vom 25.5.2022

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 200.000

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 21/22x vom 25.5.2022

- Lösung:
 - Die Vorinstanzen wiesen das Begehren ab, weil die Mails schon wegen des Fehlens eines vorangegangenen Streits der Parteien über die Deckungspflicht kein konstitutives Anerkenntnis seien. Die Revision zeigt dagegen keine erhebliche Rechtsfrage auf.
- Anmerkung:
 - Der OGH stellt weiters lapidar fest, „warum mit den die Bedingungslage wiedergebenden Mails gegen Treu und Glauben verstoßen werden sollte, ist nicht nachvollziehbar“.

OGH 7 Ob 219/20m vom 30.6.2021

- Problem: „Dritter“ bei Legalzession
- Sachverhalt:
 - Die Mieterin eines Lkw schließt über die Vermieterin eine Maschinenbruchversicherung ab
 - Einer ihrer Mitarbeiter verursacht einen Unfall
 - Der Versicherer zahlt an die Vermieterin und regressiert bei der Mieterin
- Argument der Mieterin:
 - Sie sei als Mitversicherte vom Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und der Vermieterin umfasst.

OGH 7 Ob 219/20m vom 30.6.2021

- Parteien:

- Kläger Versicherer
- Beklagte Mieterin
- Streitwert 70.000

- Ergebnis:

- I. Instanz stattgegeben (LG Salzburg)
- II. Instanz abgewiesen (OLG Linz)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 219/20m vom 30.6.2021

- Lösung:
 - In Fällen, in denen schon beim Abschluss der Sachversicherung vorgesehen wird, dass die versicherte Sache von Dritten benützt wird, ist der Einschluss des Sachersatzinteresses dieser Dritten in die Sachversicherung des Eigentümers anzunehmen.
- Anmerkungen:
 - Besser wäre, im Versicherungsvertrag einen Regressverzicht gegen den bestimmungsgemäßen Benutzer der Sache zu vereinbaren, wie dies auch in der Kfz-Kaskoversicherung meist der Fall ist.

OGH 7 Ob 71/22z vom 25.5.2022

- Problem: Verjährung
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer lehnt die Deckung am 6.2.2018 wegen Alkoholisierung ab
 - Am 28.9.2018 bezieht er sich auf Art 20.8 der AVB
 - Am 10.3.2021 nimmt der RA des VN eine Klagsänderung vor
 - Der Versicherer lehnt wegen Verjährung ab
- Argument des VN:
 - Die Fälligkeit des Leistungsanspruchs sei erst mit dem Schreiben vom 28.9.2018, in dem ausdrücklich auf den Risikoausschluss nach Artikel 20.8 der Bedingungen verwiesen worden sei, eingetreten.

OGH 7 Ob 71/22z vom 25.5.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 15.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
- II. Instanz bestätigt (HG Wien)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 71/22z vom 25.5.2022

- Lösung:
 - Der Versicherer hat durch die Anführung, dass der VN den Unfall infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Alkohol erlitten habe und derartige Unfälle nach den Allgemeinen Bedingungen von der Versicherung ausgeschlossen seien – auch ohne die konkrete Anführung des Artikel 20.8 AVB – seine Ablehnung ausreichend klar mit diesem Risikoausschluss begründet.
- Anmerkung:
 - Ist ein Anspruch des VN beim Versicherer angemeldet, so ist nach § 12 Abs 2 Satz 1 VersVG die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist.

OGH 7 Ob 72/22x vom 29.6.2022

- Problem: Herausgabe von Gutachten
- Sachverhalt:
 - Vom Versicherer wird ein kriminaltechnologisches Gutachten eingeholt
 - Der Versicherer weigert sich, das Gutachten dem VN zu geben
- Argument des VN:
 - § 11c Abs 2 VersVG sei analog auch auf nichtärztliche Gutachten anzuwenden.

OGH 7 Ob 72/22x vom 29.6.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert Herausgabe

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
- II. Instanz bestätigt (HG Wien)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 72/22x vom 29.6.2022

- Lösung:
 - Die Beschränkung auf Gutachten, deren Befundaufnahme der Versicherte im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung mitgewirkt hat, beruht auf eine im Wortlaut der Normen und den Materialien eindeutig zum Ausdruck kommenden bewussten Entscheidung des Gesetzgebers.
- Anmerkung:
 - Gemäß § 11c Abs 2 VersVG hat der Versicherer auf Verlangen des VN oder jedes Versicherten Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind.

Neues vom Prämienverzug

- **OGH 7 Ob 20/21y vom 23.6.2021:**
 - Nach einem Prämienverzug wird vereinbart, dass die VN bei Eintritt des Versicherungsfalls den gesamten Rückstand ausgleichen muss
 - Am 7.11.2017 hat die VN einen Unfall, Zahlung erfolgt am 4.1.2018
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Es bedarf keiner weiteren qualifizierten Mahnung gemäß § 39 VersVG, wenn die Leistungsfreiheit des Versicherers Ausfluss eines ursprünglichen Prämienverzugs ist, für den der VN bereits eine qualifizierte Mahnung erhalten hat.

Neues vom Prämienverzug

- **OGH 7 Ob 83/21p vom 26.1.2022:**
 - Der VN unterlässt die Meldung eines Adresswechsels
 - Eine Prämienmahnung des Rechtsschutzversicherers geht an die alte Adresse, an der die Eltern des VN wohnen
 - Eine Deckungsanfrage des VN wird vom Versicherer abgelehnt
- Lösung (keine Deckung):
 - Durch den Zustellversuch an der elterlichen Adresse, die Zurücklassung einer Hinterlegungsanzeige und die Hinterlegung des Schriftstückes zur Abholung beim Postamt war die Sendung in den Machtbereich des VN gelangt.

OGH 2 Ob 170/20v vom 21.10.2020

- Problem: Verwendung des Kfz
- Sachverhalt:
 - Um den Motor seines Kfz starten zu können, stellt der VN einen Heizlüfter unter die Motorhaube
 - Es kommt zu einem Brand, der auch ein Gebäude beschädigt
 - Der Sachversicherer zahlt und regressiert
 - Der Kfz-Haftpflichtversicherer lehnt die Haftung ab
- Argument des Kfz-Haftpflichtversicherers:
 - Es liege kein Betrieb des Kfz iSd § 1 EKHG vor.

OGH 2 Ob 170/20v vom 21.10.2020

- Parteien:

- Kläger Sachversicherer
- Beklagter Kfz-Haftpflichtversicherer
- Streitwert 22.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Innsbruck)
- II. Instanz stattgegeben (OLG Innsbruck)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 2 Ob 170/20v vom 21.10.2020

- Lösung:
 - Der Begriff des „Verwendens“ eines Fahrzeugs iSd § 2 Abs 1 KHVG ist in weiterem Sinn zu verstehen als jener des „Betriebs“ iSd § 1 EKHG. Ob sich der Unfall auch beim „Betrieb“ des Kraftfahrzeugs iSd § 1 EKHG ereignete, muss nicht beantwortet werden.
- Anmerkungen:
 - Da facta derselbe Sachverhalt wurde vom OGH in 7 Ob 144/04m beurteilt. Der OGH war damals der Ansicht, dass sich die Gefahr des Heizlüfters, nicht aber die Gefahr des Kfz realisiert habe, weshalb Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung angenommen wurde.

OGH 7 Ob 42/22k vom 25.5.2022

- Problem: Deckungsumfang der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Einschlag eines Blitzes in der Nähe des Kfz verursacht Schäden
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Es liege keine unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag vor.

OGH 7 Ob 42/22k vom 25.5.2022

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 13.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
- II. Instanz stattgegeben (HG Wien)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 42/22k vom 25.5.2022

- Lösung:
 - Die elektronischen Bauteile des Fahrzeugs wurden sofort im Zeitpunkt des durch den Blitz verursachten Auftretens des Potentialunterschieds, also durch den Spannungskegel des Blitzes, beschädigt.
- Anmerkung:
 - In der vom OGH angeführten Entscheidung 7 Ob 76/13x lag ein indirekter Blitzschlag vor, weil der Blitz an der Elektrik eines Hotels eine Überspannung auslöste, die sich über das an die Steckdose angeschlossene Batterieladegerät auf das Fahrzeug übertrug und zum Schaden führte.

OGH 7 Ob 49/21p vom 24.3.2021

- Problem: Führerscheinklausel in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Während der VN sich auf Urlaub befindet, gibt seine 17 Jahre alte Tochter an zur praktischen Fahrprüfung anzutreten und antwortet auf die SMS-Frage des Vaters „bestanden?“ mit „ja“
 - Die Tochter verfügt aber über keine gültige Lenkberechtigung und verursacht mit dem Fahrzeug des VN einen Verkehrsunfall, bei dem Totalschaden eintritt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des VN:
 - Das Fehlen der Lenkberechtigung seiner Tochter sei ohne sein Verschulden nicht erkennbar gewesen.

OGH 7 Ob 49/21p vom 24.3.2021

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 47.000

- Ergebnis:

- II. Instanz stattgegeben (OLG Wien)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 49/21p vom 24.3.2021

- Lösung:
 - In einer intakten Familie ist die Erklärung eines (17jährigen) Kindes, es habe die Führerscheinprüfung erfolgreich bestanden, grundsätzlich ausreichend.
- Anmerkung:
 - Der VN hat – offenbar sicherheitshalber – noch behauptet, dass seine Tochter den PKW ohne sein Wissen in Betrieb nahm und er ihr dies auch ausdrücklich verboten hatte. Damit hätte er die Führerscheinklausel zwar nicht verletzt, seine Tochter jedoch zum „Schwarzfahrer“ statuiert.

OGH 7 Ob 99/21s vom 15.9.2021

- Problem: Alkoholklausel in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Nach einem Verkehrsunfall hat der VN 0,64 Promille
 - Im Strafverfahren wird er freigesprochen, ein Straferkenntnis wird aufgehoben, der Führerschein wird rechtskräftig entzogen
 - Der Versicherer zahlt an die Gegenseite und regressiert
- Argument des VN:
 - Der im Führerscheinentzugsverfahren ergangene Bescheid erfülle nicht die von § 5 KHVG und Artikel 9 AKHB geforderten Voraussetzungen.

OGH 7 Ob 99/21s vom 15.9.2021

- Parteien:

- Kläger Versicherer
- Beklagter Versicherungsnehmer
- Streitwert 11.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG St.Pölten)
- II. Instanz bestätigt (LG St.Pölten)
- OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 99/21s vom 15.9.2021

- Lösung:
 - Der im vorliegenden Fall im Rahmen eines Führerscheinentzugsverfahrens ergangene Bescheid erfüllt die Voraussetzungen des § 5 KHVG bzw Artikel 9 AKHB, weil in dessen Begründung konkret festgestellt wird, dass der VN den PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte.
- Anmerkung:
 - Die erste Instanz muss noch prüfen, ob sich der VN in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befunden hat.

OGH 7 Ob 52/22f vom 29.6.2022

- Problem: Anzeigepflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Ein Kfz-Lenker der VN beschädigt eine Schrankenanlage
 - Der Geschädigte meldet am nächsten Tag den Schaden dem Versicherer
 - Die VN meldet erst 2 Wochen danach
 - Der Versicherer entschädigt und regressiert
- Argument des Versicherers:
 - Die VN habe die Anzeigenobliegenheit verletzt.

OGH 7 Ob 52/22f vom 29.6.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherer
- Beklagte Versicherungsnehmerin
- Streitwert 9.500

- Ergebnis:

- I. Instanz stattgegeben (BG für HS Wien)
- II. Instanz abgewiesen (HG Wien)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 52/22f vom 29.6.2022

- Lösung:
 - Es ist unbestritten, dass die verspätete Meldung des Versicherungsfalls geeignet ist, dessen sichere Feststellung sowie die Feststellung des Umfangs der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen zu beeinträchtigen. Dies ist bei Anwendung des § 33 Abs 2 VersVG aber gerade nicht möglich.
- Anmerkung:
 - Gemäß § 33 Abs 2 VersVG kann sich der Versicherer auf die Verletzung der Anzeigepflicht nicht berufen, „sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalls rechtzeitig Kenntnis erlangt hat“. Der OGH führt aus, dass diese Bestimmung auch bei einer Obliegenheitsverletzung mit *dolus coloratus* gilt.

OGH 7 Ob 12/21x vom 24.2.2021

- Problem: Aufklärungspflicht in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN holt am 20.12.2015 um 2.30 Uhr ihren Lebensgefährten von einer Weihnachtsfeier in einem Lokal ab
 - Dabei kollidiert sie mit einer Leitschiene
 - Bei der Weiterfahrt wird das Kfz noch weiter beschädigt
 - Die Polizei wird nicht verständigt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die VN habe durch die Fahrerflucht die Aufklärungspflicht verletzt.

OGH 7 Ob 12/21x vom 24.2.2021

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 14.000

- Ergebnis:

- I. Instanz stattgegeben (BG St.Johann im Pongau)
- II. Instanz bestätigt (LG Salzburg)
- OGH abgewiesen

OGH 7 Ob 12/21x vom 24.2.2021

- Lösung:
 - Dem Versicherer gelang es, auf Grund des Unfallhergangs eine konkrete Verdachtslage für eine allfällige Alkoholisierung der Klägerin zu beweisen.
- Anmerkung:
 - Ein Lenker, der Fahrerflucht begeht und dessen Alkoholisierung dadurch verschleiert wird, soll nicht bessergestellt werden als einer, der seiner Meldepflicht nachkommt und dadurch seine Alkoholisierung aufdeckt.

OGH 7 Ob 13/22w vom 29.6.2022

- Problem: Aufklärungspflicht in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Sohn der VN verursacht um 3 Uhr früh einen Unfall
 - Er gibt an, dass er sich vor dem Unfall mit einer Freundin getroffen und die Zeit mit dieser verbracht hat
 - Die Mutter als VN ersucht die Freundin, diese Angaben zu unterstützen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die VN habe die Aufklärungspflicht mit dolus coloratus verletzt.

OGH 7 Ob 13/22w vom 29.6.2022

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 19.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Wels)
- II. Instanz bestätigt (OLG Linz)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 13/22w vom 29.6.2022

- Lösung:
 - Die Beurteilung, dass auch die Klägerin die Leistungspflicht des Versicherers beeinflussen wollte und an der Obliegenheitsverletzung mitgewirkt hat, wodurch auch ihr – wie ihrem Sohn – „dolus coloratus“ anzulasten sei, ist nicht zu beanstanden.
- Anmerkung:
 - Es liegt kein Fall einer - generell verpönten – Repräsentantenhaftung vor, sondern die VN hat selbst an der Verschleierung des Sachverhalts mitgewirkt und damit eine eigene Obliegenheitsverletzung begangen.

OGH 7 Ob 47/21v vom 24.3.2021

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - Der VN lenkt auf dem Wörthersee ein Motorboot
 - Er hat zum Unfallszeitpunkt 1,2 Promille
 - Bei einem gewagten Fahrmanöver wird ein Passagier getötet
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Bei der Tätigkeit des VN handle es sich um keine Gefahr des täglichen Lebens.

OGH 7 Ob 47/21v vom 24.3.2021

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 27.000 + Feststellung

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 47/21v vom 24.3.2021

- Lösung:
 - Der VN schuf eine besondere Gefahrensituation, die nicht nur eine außergewöhnliche Gefahr für ihn selbst, sondern vor allem auch für seine – nicht gewarnten – Mitfahrer mit sich brachte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit bestand.
- Anmerkung:
 - Der Sachverhalt war schon Gegenstand der Entscheidung OGH 7 Ob 198/20y, in dem der Halter des Motorbootes Versicherungsschutz aus seiner Betriebshaftpflichtversicherung begehrte und ebenfalls erfolglos blieb.

OGH 7 Ob 7/22p vom 28.4.2022

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - Der Versicherte verschuldet betrunken (1,5 Promille) und grob fahrlässig mit seinem Fahrrad einen Unfall
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der Versicherte habe sich mehrfach grob rechtswidrig verhalten. Versichert seien nur die Gefahren des täglichen Lebens.

OGH 7 Ob 7/22p vom 28.4.2022

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Feldkirch)
- II. Instanz stattgegeben (OLG Innsbruck)
- OGH abgewiesen

OGH 7 Ob 7/22p vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Der Versicherte schuf eine besondere Gefahrensituation, die nicht nur eine außergewöhnliche Gefahr für ihn selbst, sondern vor allem auch für andere Verkehrsteilnehmer mit sich brachte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit bestand. Eine solche Situation tritt erfahrungsgemäß auch im normalen Lebenslauf nicht immer wieder ein.
- Anmerkung:
 - Die Entscheidung ist falsch begründet, weil die Verwendung von Fahrrädern in den AVB ausdrücklich als Gefahr des täglichen Lebens angeführt ist. Richtig wäre allenfalls der Ausschluss des vorsatznahen Verhaltens.

Keine Haftung ohne Deckung

- **OGH 9 Ob 45/21i vom 2.9.2021:**
 - Der Vater des Versicherten erleidet einen Herzinfarkt
 - Der Versicherte bedroht das Rettungsteam mit einem Messer
 - Zum Zeitpunkt der Tat ist er unzurechnungsfähig
 - Eine bedrohte Person verlangt Schadenersatz
- Lösung (keine Deckung):
 - Eine Todesdrohung unter gleichzeitigem Hantieren mit einem Messer stellt ein Verhalten dar, das einem Durchschnittsmenschen generell völlig fremd ist.

Keine Haftung ohne Deckung

- **OGH 7 Ob 53/21a vom 23.6.2021:**
 - Der 9-jährige Sohn des VN wird auf Schadenersatz geklagt, weil er über einen Zeitraum von zumindest 2 Wochen gemeinsam mit anderen, etwa gleichaltrigen Kindern mehrere geparkte Kraftfahrzeuge durch Zerkratzen des Lacks beschädigte
- Lösung (keine Deckung):
 - Ein Zerkratzen von Autos über einen Zeitraum von 2 Wochen ist kein harmloses, folgenloses Spiel, sondern ein Bosheitsakt.

OGH 7 Ob 155/21a vom 28.4.2022

- Problem: Kfz-Ausschluss in der Privathaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN fährt als Insasse in einem Taxi
 - Beim Aussteigen beschädigt er die Fahrzeughür und wird vom Taxiunternehmen auf Schadenersatz in Anspruch genommen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, sind ausgeschlossen.

OGH 7 Ob 155/21a vom 28.4.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
- II. Instanz bestätigt (HG Wien)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 155/21a vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Der Senat hat bereits ausgesprochen, dass nicht nur das Ein- und Aussteigen aus einem KFZ zu dessen Betrieb gehört, sondern auch das damit verbundene Öffnen und Schließen der Fahrzeurtüren zum Zweck des Ein- und Aussteigens.
- Anmerkung:
 - Der OGH zementiert eine unangenehme Deckungslücke, die jeden betreffen kann, der ein „fremdes“ KFZ als Insasse oder beim Be- und Entladen verwendet. Eine Lösung dieser für die VN unbefriedigenden Situation kann nur durch eine Deckungserweiterung in der allgemeinen Haftpflichtversicherung erfolgen.

OGH 7 Ob 10/22d vom 25.5.2022

- Problem: Kfz-Ausschluss in der Privat-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN macht Schweißarbeiten an einem zugelassenen Kfz
 - Dabei kommt es zu einem Brand, der ein Gebäude beschädigt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, seien ausgeschlossen.

OGH 7 Ob 10/22d vom 25.5.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Klagenfurt)
- II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 10/22d vom 25.5.2022

- Lösung:
 - Die Schweißarbeiten am Fahrzeug sind ausgeschlossen, zumal diese Reparaturarbeiten auch im inneren Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges, insbesondere der Herstellung eines den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechenden Zustandes im Sinne des § 57a KFG standen.
- Anmerkung:
 - Die Gerichte konnten auf die Entscheidung OGH 7 Ob 46/05y zurückgreifen, wonach Deckung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, wenn bei Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten sich bei dabei entstehenden Schäden auch die besonderen Gefahren eines KFZ auswirken.

Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung

- **OGH 7 Ob 52/21d vom 28.4.2021:**
 - Der Vorarbeiter der VN fordert Kollegen vergebens auf, die Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle einzuhalten
 - Er bekommt von seiner Firma keine Unterstützung
 - Bei einem Unfall wird ein Arbeiter verletzt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (mitversichert):
 - Der Vorarbeiter ist als Aufseher im Betrieb nach Abschnitt A Z 1.3.1 EHVB mitversichert, woraus die Deckungspflicht des Versicherers folgt.

Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung

- **OGH 7 Ob 198/21Z vom 25.5.2022:**
 - Eine ARGE beauftragt eine andere Gesellschaft mit der Beistellung eines Zweiwegbaggers samt Fahrer
 - Der Fahrer verletzt einen Mitarbeiter der ARGE
 - Nach den AVB der ARGE sind Arbeitnehmer mitversichert
- Lösung (mitversichert):
 - Als mitversicherte Arbeitnehmer sind auch Personen anzusehen, mit denen der VN keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, wenn sie eine betriebliche Tätigkeit wie dessen eigene Arbeitnehmer ausüben, sie in den versicherten Betrieb organisatorisch eingegliedert sind und dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des VN unterliegen, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, etwa wenn der VN sie als Arbeitskräfte von einem anderen Betrieb ausleiht.

Serienschaden in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **OGH 7 Ob 20/22z vom 25.5.2022:**
 - Die VN prüft 2008 bis 2013 die Abschlüsse einer AG
 - Die AG wird insolvent, der VN werden Fehler vorgeworfen
 - Der Versicherer behauptet das Vorliegen eines Serienschadens
- Lösung (kein Serienschaden):
 - „Synergieeffekte“, die aus der wiederholten Beauftragung desselben Wirtschaftsprüfers entstehen, begründen hier keinen wirtschaftlichen Zusammenhang, weil es zwar sein mag, dass sich der Arbeitsaufwand des Prüfers bei Wiederbeauftragung in den Folgejahren reduziert, er aber in jedem Jahr die pflichtgemäße Erfüllung der selbständigen Prüfverträge schuldet.

Serienschaden in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **OGH 7 Ob 17/21g vom 24.2.2021:**
 - Die versicherte RA-Kanzlei vertrat mehrere Geschädigte im Zusammenhang mit einer Insolvenz
 - Durch einen Fehler erhielten manche keine Entschädigung
 - Bis 72.674 Euro besteht Deckung beim Erstversicherer
- Lösung (kein Serienschaden):
 - Es fehlt an einem wirtschaftlichen Zusammenhang der selbständig erteilten Mandate, wenn dem VN ein Haftungs-vorwurf gemacht wird, der zur Schädigung von selbständigen Vermögensmassen der unterschiedlichen Rechtsinhaber führt.

Angaben des Geschädigten relevant

- **OGH 7 Ob 131/21X vom 29.9.2021:**
 - Der Geschädigte behauptet, dass ihn der mitversicherte Ehegatte der VN mit einer schweren Eisenstange mehrere Schläge gegen den Kopf versetzt hat
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Der Deckungsanspruch des Versicherten ist von dem vom Geschädigten erhobenen Anspruch abhängig, das heißt unter Zugrundelegung des vom Geschädigten behaupteten Sachverhalts.

Angaben des Geschädigten relevant

- **OGH 7 Ob 142/21i vom 18.10.2021:**
 - Der Versicherten wird seitens des Geschädigten vorgeworfen, ihm wegen falscher Reihung bei der Vergabe eines Kassenvertrags einen Schaden zugefügt zu haben
 - Der Anspruch stützt sich nicht auf das Vergaberecht
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Grundlage für die Prüfung, ob ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt, ist der geltend gemachte Anspruch ausgehend von dem vom Geschädigten behaupteten Sachverhalt. Feststellungen zum Tathergang sind entbehrlich, weil nicht relevant.

OGH 7 Ob 162/21f vom 18.10.2021

- Problem: Wiederherstellung in der Feuerversicherung
- Sachverhalt:
 - Nach einem Großbrand in einem Sägewerk beauftragt der VN zwei Unternehmen mit Wiedererrichtungsmaßnahmen
 - Weder der VN noch die beiden Unternehmen gehen von rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Aufträgen aus
 - Der Versicherer lehnt die Neuwertspanne ab
- Argument des Versicherers:
 - Die Wiederherstellung sei nicht gesichert.

OGH 7 Ob 162/21f vom 18.10.2021

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 314.000

- Ergebnis:

- II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 162/21f vom 18.10.2021

- Lösung:
 - Vor dem Hintergrund der vom VN gewählten Vorgangsweise ist nicht fristgerecht sichergestellt, dass er die Versicherungssumme nicht für frei bestimmbare Zwecke verwenden werde.
- Anmerkung:
 - Nach der ständigen Judikatur ist die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Absichtserklärungen des VN, die bloße Planung oder eine bloße behelfsmäßige Reparatur für die Sicherung der Wiederherstellung nicht ausreichend.

Umfang der Wiederherstellungsklausel

- **OGH 7 Ob 32/22i vom 29.6.2022:**
 - Der VN legt knapp 2 Jahre nach einem Brand ein Angebot auf eine Generalsanierung inklusive Planungs- und Konstruktionskosten vor
 - Der Versicherer lehnt die Bezahlung ab
- Lösung (noch nicht fällig):
 - Auch die Architekten- und sonstigen Planungskosten teilen das Schicksal der Hauptkosten bezüglich der Fälligkeit.

Umfang der Wiederherstellungsklausel

- **OGH 7 Ob 46/22y vom 7.7.2022:**
 - Nach einem Brand liegt nur eine Absichtserklärung des VN mit einzelnen Kostenvoranschlägen vor
 - Der VN erklärt, er werde sein Haus wieder völlig instandsetzen, er hat die von der Versicherung bereits geleistete Teilentschädigung nicht ausgegeben und diese wird für die Wiederherstellung verwendet
 - Der Versicherer lehnt die Leistung der Neuwertspanne ab
- Lösung (noch nicht fällig):
 - Sowohl in erster Instanz als auch in der Revision wurde und wird bloß der Wille des Klägers betont, die Wiederherstellung vorzunehmen. Die Beurteilung der Vorinstanzen, derartige Absichtsbekundungen genügen im vorliegenden Fall nicht, stehen im Einklang mit der Rechtsprechung.

OGH 7 Ob 111/21f vom 15.9.2021

- Problem: Versicherung auf fremde Rechnung
- Sachverhalt:
 - Die Versicherte verursacht einen Schaden
 - Der Bauwesenversicherer erbringt an die VN Acontozahlungen, die aber nicht den Schaden der Versicherten betreffen
 - Die Versicherte begehrt die Herausgabe dieser Zahlungen
- Argument der Versicherten:
 - Sie habe als Versicherte Anspruch auf die Akontozahlungen, weil die VN als Treuhänderin zur Weiterleitung verpflichtet gewesen wäre.

OGH 7 Ob 111/21f vom 15.9.2021

- Parteien:

- Klägerin Versicherte
- Beklagte Versicherungsnehmerin
- Streitwert 122.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
- II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 111/21f vom 15.9.2021

- Lösung:
 - Gegenstand des Verlangens der VN waren keine Forderungen der Klägerin als Versicherte, sodass solche vom Versicherer auch nicht beglichen wurden. Die Klägerin konnte damit nicht einen ihr zustehenden Treuhandvertrag nachweisen, der die Beklagte zur Herausgabe verpflichten würde.
- Anmerkung:
 - Über die Klagsposition erfolgte keine Leistung des Versicherers, weil sie die VN für unberechtigt hielt und sie den Versicherer angewiesen hatte, diesbezüglich keine Leistungen zu erbringen.

OGH 7 Ob 191/21w vom 16.2.2022

- Problem: Versicherungsfall in der NatKat-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Murenabgang werden die Tennenzufahrt und die Stallzufahrt eines Wirtschaftsgebäudes beschädigt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Die beschädigten Sachen fallen nicht in den Deckungsbereich der Versicherung.

OGH 7 Ob 191/21w vom 16.2.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 45.000

- Ergebnis:

- II. Instanz abgewiesen (OLG Graz)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 191/21w vom 16.2.2022

- Lösung:
 - Auch unter Zugrundelegung des sehr weit gefassten Bauwerksbegriffs sind Schäden an Zufahrten und am freien Gelände (mit Stützmauer, Böschung) gerade nicht gedeckt.
- Anmerkung:
 - Nach den Gruppierungserläuterungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten als Gebäude auch folgende Bauwerke: Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte oder ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden zu gelten haben, sowie bauliche Einfriedungen aller Art.

OGH 7 Ob 47/22w vom 28.4.2022

- Problem: Obliegenheiten in der Einbruchversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN verlässt das Haus für eine Woche und belässt das Fenster zur ebenerdigen Werkstatt in gekippter Stellung
 - Unbekannte Täter drücken das gekippte Fenster auf
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Nach den AVB sind Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, wenn die Versicherungsräumlichkeiten für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen worden sind.

OGH 7 Ob 47/22w vom 28.4.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 48.000

- Ergebnis:

- II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 47/22w vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Der Fachsenat hat den Kausalitätsgegenbeweis bereits als misslungen angesehen, wenn durch die Obliegenheitsverletzung die Gefahr eines Einbruchsdiebstahls deshalb gesteigert wird, weil einem Einbrecher, etwa durch ein Fenster in Kippstellung, weniger Widerstand geboten wird als durch ein geschlossenes Fenster.
- Anmerkung:
 - Zum gekippten Fenster gibt es Vorjudikatur des OGH (7 Ob 94/06h, 7 Ob 239/12s). Der Kausalitätsgegenbeweis bezüglich eines gekippten Fensters kann zB dann gelingen, wenn der Einbrecher bei einem anderen (nicht gekippten) Fenster oder bei einer versperrten Tür einbricht.

Gefahrerhöhung in der Sachversicherung

- **OGH 7 Ob 188/20b vom 27.1.2021:**
 - Der VN montiert bei sich einen Ofen und nimmt ihn auch in Gebrauch
 - Weil zwischen dem Ofen und der angrenzenden Raumwand ein zu geringer Abstand eingehalten wird, kommt es zu einem Brand
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (Deckung gegeben):
 - Weil der VN nach von ihm bei einem Fachmann (Handwerker) eingeholten Informationen die Gefahr einer Wärmeleitung auf das hinter dem Verputz gelegene Dämmmaterial nicht erkannte, war ihm dies nicht als Verschulden anzulasten.

Gefahrerhöhung in der Sachversicherung

- **OGH 7 Ob 7/21m vom 24.2.2021:**
 - Der VN errichtet selbst eine Terrasse, deren Geländer aus Glasfeldern besteht
 - Die baubehördliche Bewilligung wird nicht eingehalten
 - Bei einem Sturm wird das Geländer beschädigt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Die „polizeilichen Sicherheitsvorschriften“ sind als Verwaltungsakte von Hoheitsträgern, soweit sie die jeweils versicherte Gefahr verändern wollen, zu verstehen. Es ist von einem weiten Begriff der „Polizei“ auszugehen.

Steuervereinbarung in der BUFT

- **OGH 7 Ob 192/21t vom 24.11.2021:**
 - Der Versicherer bestreitet im erstinstanzlichen Verfahren die Steuervereinbarung als solche
 - Darüber hinaus erbringt er jedoch kein Tatsachenvorbringen und damit keinen Einwand, dass die Steuer erheblich den Schaden übersteige und er genau diesen Umstand prüfen will
- Lösung (Deckung gegeben):
 - Hat der Versicherer keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Überschreitung des wirklichen Versicherungswertes, soll er gerade nicht „ins Blaue hinein“ eine gegenteilige Behauptung aufstellen.

Steuervereinbarung in der BUFT

- **OGH 7 Ob 9/22g vom 16.2.2022:**
 - Der VN hat mit 2 weiteren Ärzten eine Praxis
 - Er ist etwa 6 Wochen vollständig arbeitsunfähig
 - Die Praxis läuft eingeschränkt weiter
 - Der Versicherer verweigert die Taxe
- Lösung (nur Deckungsbeitrag):
 - Da bloß ein Teilschaden gegeben war, richtet sich der Ersatzbetrag mangels entsprechender Vereinbarung nach dem tatsächlich nicht erwirtschafteten, auf den Kläger entfallenden Deckungsbeitrag.

OGH 7 Ob 178/21h vom 26.1.2022

- Problem: Versicherungsfall in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN leidet an Diabetes und Polyneuropathie
 - Er verbrüht sich bei einem Fußbad den Unterschenkel
 - In der Folge muss der Unterschenkel amputiert werden
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Es liege kein Unfall im Sinne der AVB vor, weil es an der Plötzlichkeit fehle.

OGH 7 Ob 178/21h vom 26.1.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 145.000

- Ergebnis:

- I. Instanz teilweise stattgegeben (HG Wien)
- II. Instanz aufgehoben (OLG Wien)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 178/21h vom 26.1.2022

- Lösung:
 - Beim Aufheizen der Wassertemperatur auf etwa 60° in rund 10 Minuten handelte es sich zwar um ein allmählich eintretendes Ereignis, allerdings musste der VN mit dem Erwärmen des Wassers nicht rechnen und er konnte sich dem Ereignis auch nicht entziehen, weil er die Erhitzung aufgrund seiner Erkrankungen so lange nicht spürte, bis er bereits starke Verbrennungen erlitten hatte.
- Anmerkung:
 - Der OGH teilte die Ansicht der Unterinstanzen, dass ein Mitwirkungsanteil der Vorerkrankungen des VN an der Amputation des linken Unterschenkels zu berücksichtigen ist.

OGH 7 Ob 190/21y vom 26.1.2022

- Problem: Gliedertaxe in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Dem VN wird ein Bein in der Oberschenkelmitte amputiert
 - Er wird mit einer C-Leg versorgt
 - Die Invalidität wird mit 90% des Beinwerts festgesetzt
 - Der VN möchte den vollen Beinwert
- Argument des VN:
 - Die Funktionsfähigkeit des Beins sei ohne Prothese zu beurteilen und bei der Ermittlung der Invaliditätsleistung sei daher der volle Beinwert anzusetzen.

OGH 7 Ob 190/21y vom 26.1.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 35.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG für ZRS Graz)
- II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 190/21y vom 26.1.2022

- Lösung:
 - Die dem Gliederrest verbleibende Prothesentauglichkeit bewirkt – gegenüber dem völligen Verlust des Gliedes – eine Verbesserung der Gebrauchsfähigkeit des Beines und damit der gesamten Lebenssituation des VN.
- Anmerkung:
 - Die Verwendung eines C-Leg ist nur möglich, wenn ein nicht allzu kleiner Beinstumpf verbleibt. Letztendlich ist das aber keine rechtliche, sondern eine medizinische Frage.

OGH 7 Ob 75/21m vom 28.4.2021

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Sohn der VN verunfallt beim Mountainbiken in einem Bikepark
 - Unfälle beim „Downhill-Mountainbiken“ sind ausgeschlossen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Der Unfall des Sohnes der VN habe sich bei der Ausübung der Sportart Downhill- Mountainbiken ereignet.

OGH 7 Ob 75/21m vom 28.4.2021

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 42.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Salzburg)
- II. Instanz bestätigt (OLG Linz)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 75/21m vom 28.4.2021

- Lösung:
 - Der durchschnittlich verständige VN versteht „Downhill-Mountainbiken“ als besondere Art des Mountainbikens, bei der es gelte, eine spezielle, eigens abgesperrte und ausschließlich bergab führende Strecke mit dazu geeigneten Fahrrädern so schnell wie möglich talabwärts zu fahren.
- Anmerkung:
 - Mit Aufhebungsbeschluss zu 7 Ob 25/19f hat der OGH dem Erstgericht die Feststellung aufgetragen, mit welchem Inhalt sich im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein konkretes und einheitliches Begriffsverständnis für das „Downhill-Mountainbiken“ entwickelt hat.

OGH 7 Ob 12/22y vom 28.4.2022

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN lebt vom 29.5.2020 bis 21.2.2021 in Großbritannien
 - Am 13.6.2020 hat sie einen Unfall
 - Bei einem Wohnsitz im Ausland besteht keine Deckung
- Argument der VN:
 - Sie sei zum Unfallszeitpunkt nur zu Besuch bei ihrer Schwester in Großbritannien gewesen, eine Wohnsitzverlegung habe nicht stattgefunden.

OGH 7 Ob 12/22y vom 28.4.2022

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 6.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (BG Silz)
- II. Instanz bestätigt (LG Innsbruck)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 12/22y vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Der Wohnsitz einer versicherten Person besteht jedenfalls dort, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, den bleibenden (nicht notwendig immerwährenden) Schwerpunkt ihrer familiären, beruflichen und sozialen Bindungen zu nehmen.
- Anmerkung:
 - Dass die VN von Anfang an vorhatte, zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt wieder nach Österreich zurückzukehren, ändert nichts am ausländischen Wohnsitz zum Unfallszeitpunkt.

Motorsportausschluss in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 62/22a vom 28.4.2022**
 - Der VN verletzt sich bei einem Sturz mit seiner Enduro-Motocrossmaschine in einer Offroadarena
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Derartige Fahrten mit Motorfahrzeugen in eigens dafür geschaffenen Trainingsbereichen sind – im Vergleich zum Motorradfahren im öffentlichen Straßenverkehr – mit erhöhten Gefahren verbunden, erfordert das Befahren solcher Strecken doch ein besonderes Maß an Umsicht und Geschicklichkeit mit dem Motorrad und es besteht zweifellos eine höhere Unfall- oder Verletzungswahrscheinlichkeit.

Motorsportausschluss in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 2/22a vom 25.5.2022**
 - Der VN verletzt sich mit seinem Motocross-Motorrad in einem Offroad Park
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Lösung (keine Deckung):
 - Der Begriff „Rennstrecke“ umfasst auch vom öffentlichen Verkehr abgesonderte Zufahrten und Verbindungswege zur eigentlichen Strecke, wenn jene der Strecke selbst vergleichbar gestaltet sind und dieselben Anforderungen stellen, Fertigkeiten verlangen und Manöver erlauben.

Illegale Straßenrennen in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 70/21a vom 28.4.2021 (Unfall)**
- **OGH 7 Ob 157/21w vom 18.10.2021 (Kranken)**
 - Bei einem illegalen Straßenrennen werden der VN und andere Beteiligte verletzt
 - Der VN wird auch wegen § 89 StGB verurteilt
- Lösung (keine Deckung):
 - Das vom Kläger gewünschte Auslegungsergebnis, der Risikoausschluss setze eine gerichtlich strafbare vorsätzliche Handlung voraus, welche durch ein Strafgericht auch abgeurteilt wurde, findet keine Deckung im insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung.

Führerscheinklausel in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 152/21k vom 15.9.2021:**
 - Der VN überholt mit seinem Motorrad nur auf dem Hinterrad fahrend („Wheelie“) und verunfallt
 - Er hat für das Motorrad keine passende Lenkberechtigung
- Lösung (keine Deckung):
 - Der Nachweis, dass ein bestimmter Fahrfehler auch einem anderen Fahrer mit Lenkberechtigung unterlaufen kann, genügt für den strengen Kausalitätsgegenbeweis nicht. Darauf, dass der Unfalllenker selbst mit Lenkberechtigung denselben Fahrfehler begangen hätte, kann es gleichfalls nicht ankommen.

Führerscheinklausel in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 184/21S vom 26.1.2022:**
 - Der VN verunglückt bei einem Unfall mit einem Motorrad im Iran tödlich
 - Er hat für das Motorrad keine österreichische Lenkberechtigung
- Lösung (keine Deckung):
 - Dass ein Versicherer mit Sitz in Österreich bei einem in Österreich wohnhaften VN unter dem Gesichtspunkt der Kalkulierbarkeit des Risikos bei der Frage der Lenkberechtigung auf österreichisches Recht abstellt, ist aus Sicht eines durchschnittlichen VN weder ungewöhnlich noch unerwartet.

Führerscheinklausel in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 8/22k vom 28.4.2022:**
 - Der VN verletzt sich auf einer privaten Motocross-Strecke in Italien mit einer Maschine mit 450ccm Hubraum
 - Er besitzt keine Lenkberechtigung nach italienischem Recht
- Lösung (keine Deckung):
 - Da die AVB keine für den Lenker des Fahrzeuges „in Österreich“ vorgeschriebene Lenkberechtigung verlangen, ist bei einem Unfall im Ausland darauf abzustellen, ob der Lenker nach den Vorschriften des betreffenden Landes eine entsprechende kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt.

15-Monatsfrist in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 22/21t vom 24.2.2021:**
 - 3 Monate nach dem Unfall meldet der Makler dem Versicherer den Unfall und macht Dauerfolgen geltend
 - Der Versicherer verweist in seiner unverzüglichen Antwort auf die 15-Monatsfrist
 - Die VN unternimmt nichts
- Lösung (keine Deckung):
 - Einen Hinweis auf die 15-Monatsfrist hat der Versicherer mit Schreiben vom 17.10.2017 der VN erteilt. Dessen Inhalt konnte vernünftigerweise in keinem anderen Sinn verstanden werden.

15-Monatsfrist in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 115/21v vom 30.6.2021:**
 - Der VN verstößt unstrittig gegen die 15-Monatsfrist
 - Der VN argumentiert, die Klausel verstoße gegen § 864a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB
- Lösung (keine Deckung):
 - Insgesamt werden keine neuen Argumente gebracht, die der OGH nicht bereits bedacht hat und die ihn zu einem Abgehen von seiner Rechtsansicht veranlassen könnten.

15-Monatsfrist in der Unfallversicherung

- **OGH 7 Ob 6/22s vom 29.5.2022:**
 - Der VN zeigt dem Versicherer im Mai 2018 einen Unfall an
 - Im Oktober 2018 weist der Versicherer auf die 15-Monatsfrist hin
 - Die Invalidität wird erst 2020 geltend gemacht
- Lösung (keine Deckung):
 - Selbst wenn die Unfallmeldung ausreichende Hinweise auf eine dauernde Invalidität enthalten haben sollte, ist der Versicherer seiner Hinweispflicht durch das Schreiben vom Oktober 2018 nachgekommen und die Berufung auf die vereinbarte Ausschlussfrist verstößt daher nicht gegen Treu und Glauben.

OGH 7 Ob 23/21i vom 24.2.2021

- Problem: Ausschlüsse in der BU-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Profisportler bestehen folgende Ausschlüsse: „Linkes Knie, linkes Sprunggelenk und linker Plexus brachialis“
 - Der VN wird rennsportunfähig, wobei die vom Ausschluss betroffenen Körperteile mitursächlich sind
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des VN:
 - Der Risikoausschluss gelte nur, wenn die Berufsunfähigkeit allein durch Verletzungen oder Krankheiten der genannten Körperteile eingetreten ist.

OGH 7 Ob 23/21i vom 24.2.2021

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 200.000

- Ergebnis:

- II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
- OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 23/21i vom 24.2.2021

- Lösung:
 - Grundsätzlich genügt schon Mitursächlichkeit eines ausgeschlossenen Umstandes, um den vereinbarten Risikoausschluss greifen zu lassen.
- Anmerkung:
 - Der VN hatte bereits bei Vertragsabschluss massive Vorverletzungen. Von einer möglichen Leistungspflicht wird man daher nur dann ausgehen können, wenn die Vorverletzungen keine oder eine nur unbedeutende Ursache bei Eintritt der Berufsunfähigkeit sind.

OGH 7 Ob 108/21i vom 28.4.2022

- Problem: Versicherungsfall in der BU-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN arbeitete als Lademeister in der Nachtschicht
 - Er kann gesundheitlich nur mehr in der Tagschicht arbeiten
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des Versicherers:
 - Nach den AVB komme es auf den zuletzt ausgeübten Beruf und die darin prägend ausgeübten Tätigkeiten an, wozu die zeitliche Gestaltung als Nachtarbeit nicht gehöre.

OGH 7 Ob 108/21i vom 28.4.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 15.000 + Rente

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG für ZRS Graz)
- II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 108/21i vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Die Ausübung desselben Berufs als Lademeister bei einem anderen Arbeitgeber in der Tagschicht mit im Kern den selben Tätigkeiten verlangt keine anderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder prägenden wesentlichen Einzelverrichtungen und ist auch nicht als anderer Beruf anzusehen, mit dem sozialer Abstieg oder geringere Wertschätzung verbunden wären.
- Anmerkung:
 - Versichert ist nicht die berufliche Leistungsfähigkeit des VN überhaupt, sondern nur in Verbindung mit bestimmten Berufen. Diese Summenversicherung soll insbesondere ein berufliches und soziales Absinken des VN verhindern.

OGH 7 Ob 54/22z vom 28.4.2022

- Problem: Versicherungsfall in der BU-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN ist gelernter Tischler und arbeitet als Kanalarbeiter
 - Nach einem Unfall arbeitet er in Teilzeit als Lagerlogistiker
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab
- Argument des VN:
 - Die Vergleichbarkeit der Tätigkeiten sei schon deshalb nicht gegeben, weil er als Lagerarbeiter nur mehr 25 Wochenstunden auf einem besonders für ihn geschaffenen Arbeitsplatz arbeite.

OGH 7 Ob 54/22z vom 28.4.2022

- Parteien:

- Kläger Versicherungsnehmer
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 14.000

- Ergebnis:

- I. Instanz stattgegeben (LG Linz)
- II. Instanz abgewiesen (OLG Linz)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 54/22z vom 28.4.2022

- Lösung:
 - Der Umstand, dass der Arbeitsplatz eigens für den Kläger entsprechend seiner Anforderungen aus Entgegenkommen des Arbeitgebers geschaffen wurde, schließt die Vergleichbarkeit nicht aus.
- Anmerkung:
 - Dass der VN auf seinem neuen Arbeitsplatz nur mehr Teilzeit statt Vollzeit arbeitet, ist nicht relevant, weil nach den AVB keine Leistungspflicht des Versicherers besteht, wenn die Berufsunfähigkeit nicht mehr als 50% beträgt.

OGH 7 Ob 151/21p vom 24.11.2021

- Problem: Bezugsrecht in der BU-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN schließt eine Lebens- und eine BU-Versicherung ab
 - Die Ehefrau des VN ist Bezugsberechtigte „im Ablebensfall“
 - Sie begehrt nach dem Tod des VN eine Leistung aus BU
 - Der Versicherer lehnt ab
- Argument des Versicherers:
 - Das Bezugsrecht beziehe sich nur auf Leistungen im Ablebensfall und somit nur auf Leistungen aus der Lebensversicherung.

OGH 7 Ob 151/21p vom 24.11.2021

- Parteien:

- Klägerin Bezugsberechtigte
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 40.000

- Ergebnis:

- I. Instanz abgewiesen (LG Feldkirch)
- II. Instanz bestätigt (OLG Innsbruck)
- OGH bestätigt

OGH 7 Ob 151/21p vom 24.11.2021

- Lösung:
 - Die Erklärung, dass das „Bezugsrecht im Ablebensfall“ der Klägerin zustehen solle, kann sich nur auf die Ablebensversicherung beziehen. Allfällige Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung fallen in die Verlassenschaft.
- Anmerkung:
 - § 166 VersVG trifft Regelungen über die Bezugsberechtigung nur in der Lebensversicherung, wozu die Berufsunfähigkeitsversicherung gerade nicht zählt. Eine Analogie ist nicht zulässig.

OGH 7 Ob 185/21p vom 16.2.2022

- Problem: Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN wurde bei Abschluss des Vertrags 2008 nicht belehrt
 - Sie tritt 2020 vom Vertrag zurück
 - Der Versicherer lehnt eine Rückzahlung ab
- Argument des Versicherers:
 - Bei einem Spätrücktritt nach 5 Jahren stehe nur der Rückkaufswert zu.

OGH 7 Ob 185/21p vom 16.2.2022

- Parteien:

- Klägerin Versicherungsnehmerin
- Beklagter Versicherer
- Streitwert 98.000

- Ergebnis:

- I. Instanz teilweise abgewiesen (LG Feldkirch)
- II. Instanz aufgehoben (OLG Innsbruck)
- OGH Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 185/21p vom 16.2.2022

- Lösung:
 - Da nach der Judikatur die Beschränkung auf den Rückkaufswert im Falle eines Rücktritts jedenfalls unzulässig ist, ist auch die Neuregelung als unionrechtswidrig zu qualifizieren.
- Anmerkung:
 - Nach einer Novelle des VersVG mit 1.1.2019 soll der VN bei einem Rücktritt im 1. Jahr nach Vertragsabschluss die gezahlten Prämien zurückerhalten; bei einem Rücktritt ab dem 2. bis zum 5. Jahr soll er den Rückkaufswert ohne Berücksichtigung allfälliger Abzüge erhalten; bei einem Rücktritt nach Ablauf von 5 Jahren sollte er den Rückkaufswert nach den bisherigen Bestimmungen erhalten.

Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung

- **OGH 87/21a vom 23.6.2021:**
 - Der VN wird von einem deutschen Versicherer belehrt, dass er dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen widersprechen kann
 - Er tritt nach 20 Jahren vom Vertrag zurück
- Lösung (Rücktritt berechtigt):
 - Durch die Verwendung eines im österreichischen Recht im vorliegenden Zusammenhang nicht auffindbaren Begriffs wird es dem VN erschwert, sich über die anzuwendenden konkreten gesetzlichen Bestimmungen und seine Rechte zu informieren.

Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung

- **OGH 37/22z vom 28.4.2022:**
 - Der Makler erhält vom Versicherer aktuelle Unterlagen
 - Er verwendet gegenüber dem VN alte Unterlagen mit einer falschen Rücktrittsfrist
- Lösung (Rücktritt berechtigt):
 - Das durch die Beklagte übermittelte Wissen über die richtige Rücktrittsfrist kann dem zukünftigen Versicherungskunden nicht zugerechnet werden und ersetzt nicht die im Rahmen des individuellen Versicherungsvertrags von der Beklagten zu erbringende Belehrung gegenüber dem Kläger über sein Rücktrittsrecht vom konkret geschlossenen Vertrag.

Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung

- **OGH 28/22a vom 28.4.2022:**
 - Die VN wird über ihr Rücktrittsrecht nicht belehrt
 - Der Versicherer verweigert die Rückzahlung von Verwaltungs- und Abschlusskosten
- Lösung (Verweigerung unberechtigt):
 - Der Rücktritt der Klägerin vom mit der Beklagten geschlossenen Geschäft beschränkt sich auf dieses Geschäft, erfasst aber nicht Zahlungen, die die Beklagte aus diesem Anlass an Dritte geleistet hat. Diese beeinflussen die Höhe des Bereicherungsanspruches der Klägerin nicht.

Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung

- **OGH 121/21a vom 15.9.2021:**
 - Nach dem Abschluss 2007 wird die VN erst in der Polizze belehrt, dass sie binnen 30 Tagen nach der Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten kann
 - Sie tritt 2018 vom Vertrag zurück
- Lösung (Rücktritt unberechtigt):
 - Der VN war es objektiv möglich, ihr 30-tägiges Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen auszuüben, wie bei einer Information „vor Abschluss des Vertrages“. Eine relevante Erschwernis des Rücktrittsrechts, die dessen unbefristete Ausübung erlauben würde, liegt nicht vor.

Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung

- **OGH 38/22x vom 28.4.2022:**
 - Der VN schließt 2006 einen Vertrag nach deutschem Recht
 - Er zahlt weiterhin Prämien und tritt 2018 vom Vertrag zurück
- Lösung (Rücktritt unberechtigt):
 - Der VN kann ein Recht wegen illoyaler verspäteter Geltendmachung verlieren, sofern sich der Versicherer wegen der Untätigkeit seines VN bei objektiver Beurteilung darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, sodass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (§ 242 BGB).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

w.reisinger@schadenconsult.at